

Vereinigte Schützengesellschaften von Worb

STATUTEN

I. NAME SITZ, ZWECK UND BESTAND

- Unter dem Namen "VEREINIGTE SCHÜTZENGESELLSCHAFTEN VON WORB" (hiernach VSGW genannt) besteht in Worb ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 2. Die VSGW hat ihren Sitz in 3076 Worb.
- 3. Die VSGW hat zum Zweck:
 - a) Die Verwaltung und Koordination des gesamten zivilen Schiessbetriebes in der 300m Schiessanlage Lehn, Worb.
 - b) Die Erhaltung der 300m Schiessanlage Lehn, Worb.
 - c) Die Durchführung von Schiessanlässen.
 - d) Die Förderung des Schiesswesens und die Pflege der Kameradschaft.
 - e) Die VSGW ist politisch und konfessionell neutral.
 - f) Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

II. MITGLIEDSCHAFT

- 4. Jede Schützengesellschaft, deren Sinn und Zweck dem Art. 3 dieser Statuten entspricht, kann Mitglied der VSGW werden. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich, unter Beilage der Gesellschaftsstatuten zu richten:
 - a) an den Gemeinderat von Worb (nur für Gesellschaften ausserhalb der Gemeinde Worb).
 - b) an den Präsidenten der VSGW.
 - c) Über alle Aufnahmen entscheidet die Delegiertenversammlung der VSGW.
- 5. Schützengesellschaften welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder deren Verhalten der VSGW zum Nachteil gereicht, können durch die Delegiertenversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss ist eine ²/₃ Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

III. DIE ORGANE DER VSGW

- 6. Die Organe der VSGW sind:
 - a) Die Delegiertenversammlung
 - b) Das Vorstandsbüro
 - c) Der Vorstand
 - d) Die Revisoren
 - e) Die Kommissionen

a) Delegiertenversammlung

- 7. Die Delegiertenversammlung (hiernach DV genannt) setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedgesellschaften, den Vorstandsmitgliedern der VSGW sowie den Vertretern der Gemeindebehörden zusammen. Jede Mitgliedgesellschaft stellt zwei Delegierte. Der Präsident, der Vizepräsident, der Sekretär und der Kassier der VSGW gelten nicht als Delegierte. Stimmberechtigt sind 3 Personen pro Mitgliedgesellschaft, sowie die Vertreter der Gemeindebehörden (2 Personen der Gemeinde Worb, 1 Person der Gemeinde Vechigen)
- 8. Die ordentliche DV findet alljährlich vor dem 31. März statt.
- 9. Eine ausserordentliche DV findet statt:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf schriftlichen, begründeten Antrag einer Mitgliedgesellschaft
- 10. Die Einladung zur DV ist den Mitgliedgesellschaften unter Beilage der Traktandenliste, mindestens 14 Tage vor der Durchführung zuzustellen.
- 11. Über Geschäfte die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann nur beraten aber kein Beschluss gefasst werden.
- 12. Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Geschäfte :
 - a) Revision der Statuten
 - b) Erstellung, Änderung und Ergänzung von Vorschriften, Reglementen und Verträgen
 - c) Genehmigung des Protokolls
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts sowie Entlastung des Vorstandes
 - e) Festlegung von Beiträgen, Gebühren und Entschädigungen
 - f) Genehmigung des Budgets
 - g) Beschlussfassung für Finanzgeschäfte über Fr 5000.-

- h) Schaffung von Spezialfonds
- i) Wahl des Präsidenten und des Vorstandsbüro
- j) Wahl der Jungschützenleiterin / des Jungschützenleiters
- k) Wahl der Revisoren
- I) Wahl von Kommissionen
- m) Aufnahme, Entlassung und Ausschluss von Mitgliedgesellschaften
- n) Übertragung besonderer Aufgaben an den Vorstand und an das Vorstandsbureau sowie Erteilung von Kompetenzen und Vollmachten
- o) Beschlussfassung über alle anderen ordnungsgemäss unterbreiteten Geschäfte
- 13. Abstimmungen und Wahlen werden nach Mehrheitsbeschluss der DV offen oder geheim durchgeführt. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 14. Über die Verhandlungen der DV wird ein Protokoll geführt. Dieses ist bis spätestens einen Monat nach der DV den Mitgliedgesellschaften zuzustellen.

b) Vorstandsbureau

- 15. Das Vorstandsbureau setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär und dem Kassier zusammen.
- 16. Sie bereiten alle Geschäfte und Traktanden zuhanden des Vorstandes bzw. der DV vor.
- 17. Muss ein Mitglied des Vorstandsbureaus während des laufenden Vereinsjahres ersetzt werden, wird der Ersatz vom Vorstand provisorisch gewählt. Die Wahl muss von der DV bestätigt werden.

c) Vorstand

- 18. Der Vorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Sekretär
 - d) Kassier
 - e) amtierende/r Jungschützenleiterin / Jungschützenleiter
 - f) Nachwuchsverantwortliche/r der VSGW
 - g) 1 Beisitzer pro Mitgliedgesellschaft
 - h) 2 Vertreter der Gemeindebehörde Worb

- i) je 1 Vertreter der Gemeindebehörde aus den anderen Gemeinden
- 19. Jede Mitgliedgesellschaft hat einen Beisitzer in den Vorstand abzuordnen. Stimmberechtigt sind maximal 2 Vorstandsmitglieder pro Mitgliedgesellschaft. 2 Vertreter der Gemeinde Worb und 1 Vertreter der Gemeinde Vechigen
- 20. Der Präsident hat kein Stimmrecht. Er führt den Vorsitz bei Sitzungen des Vorstandsbüros, des Vorstandes und an der DV und fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- 21. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die VSGW führt der Präsident oder der Vizepräsident gemeinsam mit dem Sekretär oder dem Kassier.
- 22. Alle Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Vertreter der Gemeindebehörden müssen Mitglied einer der VSGW angeschlossenen Schützengesellschaft sein.
- 23. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre ohne Amtszeitbeschränkung.
- 24. Dem Vorstand obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Rechtsverbindliche Vertretung der VSGW nach aussen
 - b) Durchsetzung / Vollzug von Statuten, Vorschriften, Reglementen und Verträgen
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d) Beschlussfassung über Ausgaben bis Fr 5000.- pro Geschäft
 - e) Betreuung und Verwaltung der 300m Schiessanlage Lehn, Worb
 - f) Anstellung von Personal
 - g) Wahl von Delegationen
 - h) Verpachtung der Standwirtschaft
 - i) Zuteilung der Schiesstage an die Mitgliedgesellschaften und Erstellung des Schiessplans
 - j) Zeitgerechte Weiterleitung des Schiessplans an die Gemeindeverwaltung zwecks Publikation im Amtsanzeiger
 - k) Vorbereitung der DV
 - l) Erledigung aller übrigen, nach Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesenen Angelegenheiten

d) Rechnungsprüfungskommission

25. Die Prüfung der Rechnung erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission. Die 3 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden durch die DV gewählt. Sie stammen aus verschiedenen Vereinen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist möglich.

d) Kommissionen

26. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand oder die DV Kommissionen einsetzen. Diese haben die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig zu bearbeiten. Gegebenenfalls stellen sie Anträge an den Vorstand oder an die DV.

IV. FINANZIELLES

- 27. Die Rechnungsführung hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen. Die Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung gem Art .957 ff. OR sind sinngemäss anzuwenden. Das Geschäftsjahr endet mit dem Kalenderjahr.
- 28. Die Einnahmen der VSGW setzten sich zusammen aus:
 - a) Jahresbeiträgen der Mitgliedgesellschaften
 - b) Entschädigungen gemäss schriftlicher Vereinbarung mit den Gemeinden
 - c) Pachtzinsen, Mietzinsen
 - d) Benützungsgebühren
 - e) Erlös aus dem Hülsenverkauf
 - f) Einkaufssummen neu eintretender Schützengesellschaften
 - g) Erlös aus Festanlässen
 - h) Erlös aus der Schützenstube
 - i) Einnahmen aus militärischen Schiessen
 - j) Sonstigen Einnahmen
- 29. Die Ausgaben der VSGW setzen sich zusammen aus :
 - a) Unterhalts- und Betriebskosten
 - b) Anschaffungen
 - c) Entschädigungen

- d) Kosten für besondere Schiessanlässe
- e) Sonstigen Ausgaben
- 30. Die VSGW führt ein Rückstellungskonto. Die Art und Weise der Äufnung sowie die Verwendung dieses Kontos wird durch die DV in einem besonderen Reglement geregelt.

V. SCHIESSWESEN

- 31. Der Schiessbetrieb ist im "Reglement für die Benützung der Schiessanlage Lehn in Worb" geregelt.
- 32. Die Belegung der Schiessanlage (Zuteilung der Schiesstage) wird im Schiessplan festgehalten
- 33. Wird die Durchführung eines Schiessanlasses durch die VSGW von der DV beschlossen, so ist der Vorstand der VSGW oder die damit beauftragte Kommission ermächtigt, bei den Mitgliedgesellschaften, anteilmässig ihrer Mitgliederzahl, die notwendigen Funktionäre anzufordern. Kommt eine Mitgliedgesellschaft ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nach, kann der Vorstand der VSGW eine Entschädigung einfordern.

VI. BESONDERE BESTIMMUNGEN

- 34. Jede der VSGW angehörende Schützengesellschaft behält ihre Vereinsautonomie.
- 35. Mitgliedgesellschaften welche aus der VSGW austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinerlei Anspruch auf deren Vermögen.
- 36. Personen welche durch besondere Leistungen die Interessen der VSGW gefördert haben, können von der DV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 37. Die Beschlussfähigkeit der Organe der VSGW ist jeweils erreicht, wenn mindestens ½ der Stimmberechtigten anwesend sind.
- 38. Die Auflösung der VSGW kann erfolgen, wenn ¾ der Mitgliedgesellschaften dies verlangen, oder wenn die Anzahl der Mitgliedgesellschaften unter 3 gesunken ist.

 Der Auflösungsbeschluss ist gültig, wenn ihm mindestens ¾ der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
- 39. Bei einer allfälligen Auflösung der VSGW wird das Vermögen den Gemeindebehörden von Worb zur Verwaltung übergeben.

Es ist für die Dauer von 25 Jahren einer sich neu bildenden Vereinigung mit gleichem Zweck wie die VSGW zur Verfügung zu halten. Nach dieser Zeit fällt das Vermögen der Gemeinde Worb zu.

- 40. Soweit diese Statuten über einen Gegenstand keine Bestimmungen enthalten, gelten die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen.
- 41. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der VSGW entscheidet die DV endgültig.
 Für allfällige gerichtliche Verfahren gilt Bern als Gerichtsstand.
- 42. Diese Statuten sind an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 15.03.2018 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 28.3.2000.

Worb den 22.03.2018

VEREINIGTE SCHÜTZENGESELLSCHAFTEN
VON WORB

Der Präsident

Die Sekretärin

M. Brunner